

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.11 vom 25. August 2021

BS Appellationsgericht, 2021-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.11

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.11 du 25 août 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.11 del 25 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

E. 1.3

1.3.1 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann daher auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft. Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten gemäss Art. 398 Abs. 2 StPO umfassend überprüfen. Die Kognition des Berufungsgerichts ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt (Eugster, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 398 StPO N 1).

1.3.2 Im vorliegenden Fall hat der Berufungskläger den Schuldspruch wegen Fälschung von Ausweisen und Führen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis angefochten und diesbezüglich einen Freispruch beantragt (Rechtsbegehren 1). Gegenstand des Berufungsverfahrens ist daher in erster Linie der Schuldspruch betreffend diese beiden Delikte, einschliesslich der allfälligen Strafzumessung und des entsprechenden Kostenentscheids (Rechtsbegehren 3 und 4). Weiter beantragt der Berufungskläger, die mit angefochtenem Urteil erfolgte Einziehung des beschlagnahmten Führerausweises sei aufzuheben (Rechtsbegehren 2). Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren ist bis auf den Vorbehalt zur Zurückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (Rechtsbegehren 5) nicht angefochten worden und deshalb in jenem Ausmass in Rechtskraft erwachsen. Darüber ist im Berufungsverfahren folglich nicht zu befinden. Schliesslich wurde mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 19. Februar 2020 dem Berufungskläger die amtliche Verteidigung mit [...], Advokat, als Verteidiger für das

Berufungsverfahren, mit Vorbehalt zur Zurückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen bewilligt, weshalb vorliegend auch über diesen Antrag nicht mehr zu entscheiden ist.

E. 2

Der Berufungskläger hat im Verlaufe des Berufungsverfahrens mehrere Beweisanträge gestellt. Darauf ist vorab einzugehen.

E. 2.1

2.1.1 Mit Berufungsbegründung vom 22. Juli 2020 reichte der Berufungskläger die Kopie einer «Bestätigung des ■Department of Motor Traffic■» in Colombo, Sri Lanka ein und beantragt, diese sei zu den Akten zu nehmen. Aus dem Dokument, welches er per E-Mail erhalten habe, gehe eindeutig hervor, dass der bei ihm sichergestellte Ausweis keine Fälschung, sondern echt sei. Das Original des Dokuments befinde sich auf postalischem Weg zum Berufungskläger und werde nachgereicht (Berufungsbegründung Rz. 1, Akten S. 296 ff., 296). Die Staatsanwaltschaft führte dazu aus, der Beweiswert des Dokuments könne «schlichtweg nicht festgestellt werden», und sie beantragt, es sei die Eingabe nicht zu den Akten zu nehmen (Berufungsantwort, Akten S. 306). Mit Eingabe vom 5. August 2020 stellte der Berufungskläger unter Bezugnahme auf die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft einen ergänzenden Beweisantrag. Er beantragt, es sei durch das Gericht die Echtheit der eingereichten Bestätigung des «Departement of Motor Traffic» vom 24. Juni 2020 von Amtes wegen zu überprüfen. Aufgrund seiner Verurteilung habe sich der Berufungskläger gezwungen gesehen, seine Unschuld zu beweisen, weshalb er entsprechende Nachforschungen angestellt habe. Beim eingereichten Dokument handle es sich um ein für das Verfahren essentielles Beweismittel, welches den Berufungskläger «vollumfänglich» zu entlasten vermöge. Herauszufinden, ob das Dokument echt oder falsch sei, gehöre «zur zentralen Aufgabe der Strafbehörden und dürfte für diese alles andere als unmöglich, sondern im Gegenteil durch eine entsprechende Anfrage bei der sri-lankischen Botschaft in Genf ohne weiteres und in kurzer Zeit zu erlangen sein» (Akten S. 311 f.).

2.1.2 Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 6. August 2020 wurde den Parteien mitgeteilt, dass das eingereichte Dokument bei den Akten bleibe und in das Beweisverfahren miteinbezogen werde. Auf eine Anfrage bei der sri-lankischen Botschaft betreffend Echtheit des Dokuments wurde vorläufig verzichtet, vorbehaltlich eines anderslautenden Entscheids des erkennenden Gerichts auf erneuten Antrag. Die Verfahrensleiterin versprach sich angesichts der Beweislage keine wesentlichen Erkenntnisse aus einer Anfrage bei der sri-lankischen Botschaft; dies insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich beim eingereichten Dokument lediglich um eine Kopie handeln soll und die Einreichung des Originals in Aussicht gestellt worden ist (Akten S. 313).

2.1.3 Am

E. 5

5.1 Das Strafgericht verurteilte den Berufungskläger zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten. Der Berufungskläger lässt für den Fall, dass das Berufungsgericht vom Vorliegen eines strafbaren Verhaltens ausgehen würde, geltend machen, dass eine Freiheitsstrafe von drei Monaten mit bedingtem Vollzug auszusprechen sei

(Berufungsbegründung Rz. 10 ff., Akten S. 296 ff., 299 f.).

E. 5.2

5.2.1 Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (Täterkomponenten, Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Tatkomponenten, Abs. 2). An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 47 StGB N 10).

5.2.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt das Gericht ihn zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 StGB setzt dabei voraus, dass für die zur Beurteilung stehenden Delikte im konkreten Fall gleichartige Strafen ausgefällt würden (BGE 144 IV 217 E. 3.3 ff. S. 224 ff.). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für das (abstrakt) schwerste Delikt zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt sind die hypothetischen Einsatzstrafen für die weiteren Taten zu bestimmen. Sodann ist die Gesamtstrafe durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe (in Anwendung des Asperationsprinzips) zu bilden. Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104; BGer 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.5.1, 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 und 2.3.2, 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4; AGE SB.2016.114 vom 15. September 2017 E. 3.3.2).

5.2.3 Das Strafgericht kam im angefochtenen Urteil zum Schluss, dass die Strafe als unbedingte Freiheitsstrafe zu vollziehen sei. Kurze bedingte Freiheitsstrafen waren unter dem alten Sanktionenrecht nicht möglich (vgl. Art. 41 aStGB e contrario; Dolge, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 34 StGB N 24; Schneider/Garré, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 42 StGB N 10). Unter dem neuen Sanktionenrecht sind kurze bedingte Freiheitsstrafen wieder möglich. Diese neue Regelung stellt eine lex mitior dar und ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB auch bei Straftaten anwendbar, die vor dem 1. Januar 2018 begangen wurden, wenn die Verurteilung erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgt (Schneider/Garré, a.a.O., Art. 42 StGB N 10). Die Strafzumessung erfolgt vorliegend somit unter Anwendung des neuen Rechts.

E. 5.3

5.3.1 Auszugehen ist vom Strafrahmen für das am schwersten wiegende Delikt. Die vorliegend zur Diskussion stehenden Delikte der Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB sowie des Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis gemäss Art. 95

Abs. 1 lit. a SVG sehen beide eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis drei Jahre vor. Mit dem Strafgericht ist festzuhalten, dass bei der Bemessung der Einsatzstrafe vorliegend die Fälschung von Ausweisen im Vordergrund steht. Sofern für das Führen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis nach erfolgter Verschuldensbewertung eine Gesamtstrafe in Frage kommt, ist die Strafe in Anwendung des Asperationsprinzips im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen.

5.3.2 Das Strafgericht erwog, bei der Bemessung der Einsatzstrafe in Bezug auf die Fälschung von Ausweisen sei «in objektiver Hinsicht» von einem eher leichten Verschulden auszugehen, obwohl das Verhalten des Berufungsklägers als dreist zu bezeichnen sei. Zur «Untermauerung» seines gefälschten sri-lankischen Ausweises habe der Berufungskläger nämlich noch ein als internationalen Führerausweis getarntes Fantasiedokument auf sich getragen, das die Richtigkeit der Fahrbescheinigung habe untermauern sollen. «In subjektiver Hinsicht» sei dem Berufungskläger in leichtem Masse anzulasten, dass er einzig handelte, um in der Schweiz Autofahren zu können und sich so die Fortbewegung zu erleichtern. Das Strafgericht erachtete deshalb eine Einsatzstrafe von zwei Monaten als dem Verschulden angemessen (angefochtenes Urteil, S. 8).

5.3.3 Aus Sicht des Berufungsgerichts sind die Ausführungen der Vorinstanz zum objektiven und subjektiven Tatverschulden sehr wohlwollend. Der Berufungskläger fährt hartnäckig ohne erforderlichen Führerschein, was nicht zu bagatellisieren ist. Sein Verhalten zeugt von einiger Dreistigkeit, wobei er bis heute keine Einsicht zeigt. Insgesamt wiegt das Verschulden des Berufungsklägers jedoch nicht schwer, weshalb eine Einsatzstrafe für das Fälschen von Ausweisen von zwei Monaten als schuldangemessen scheint.

E. 5.4

5.4.1 Wenn nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht fallen, ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 101, 134 IV 82 E. 4.1 S. 84 f.; BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3). Dabei steht den Gerichten bei der Wahl der Strafart ein weiter Ermessensspielraum zu (BGer 6B_1137/2016 vom 25. April 2017 E. 1.7). Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe in deren Anwendungsbereich (Art. 34 StGB) die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bzw. eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB) oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft, wodurch der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt (vgl. BGE 134 IV 79 E. 4.2.2 S. 101 f.).

5.4.2 Der Berufungskläger erhält nach eigenen Angaben von der Sozialhilfe für sich und seine Familie zwischen CHF 3'300.■ und 3'500.■ pro Monat. Davon muss er die Wohnungsmiete von CHF 2'065.■ bezahlen. Weitere Rechnungen, wie beispielsweise jene

für die Krankenkassenprämien, werden durch die Sozialhilfe bezahlt (Akten S. 441). Da dem Berufungskläger somit nur etwas mehr als CHF 1'000.■ für sich, seine Ehefrau und seine zwei Kinder zur Verfügung stehen, ist von äusserst knappen finanziellen Verhältnissen auszugehen. Die Voraussetzungen der «negativen Vollstreckungsprognose» gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB sind jedoch restriktiv auszulegen, nicht zuletzt, weil bei Nichtbezahlung der Geldstrafe gemäss Art. 36 Abs. 1 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist. Die Geldstrafe soll grundsätzlich auch für Mittellose zur Verfügung stehen (BGE 134 IV 60 E. 5.4 und 8.4 S. 68 und 80 f.). Zu den Ausführungen des Strafgerichts ist anzumerken, dass die Tatsache, dass der Berufungskläger von der Sozialhilfe abhängig ist, einer Geldstrafe nicht entgegensteht, denn die wirtschaftliche Lage des Täters ist grundsätzlich kein Kriterium für die Wahl der Strafart, sondern für die Höhe des Tagessatzes (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, Rz. 473). Ob unter den genannten Umständen eine Geldstrafe voraussichtlich vollzogen werden könnte, kann jedoch offenbleiben, denn bei Berücksichtigung der übrigen Gesichtspunkte kann einer Geldstrafe im vorliegenden Fall nicht der Vorzug gegeben werden. Der Berufungskläger ist ■ teilweise einschlägig ■ vorbestraft. Er wurde ■ teilweise in Verbindung mit Bussen ■ zu gemeinnütziger Arbeit mit bedingtem Vollzug, Geldstrafen mit bedingtem und unbedingtem Vollzug sowie zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt (Strafregisterauszug vom 27. Juli 2021, Akten S. 434 ff.). Diese Vorstrafen haben auf ihn offenbar keine abschreckende Wirkung erzeugt. Die Lebensumstände des Berufungsklägers haben sich seit dem erstinstanzlichen Urteil nicht verändert. Er ist weiterhin arbeitslos und wird im gleichen Umfang wie zur Zeit des Urteils der Vorinstanz von der Sozialhilfe unterstützt. Nach dem Gesagten ist in Bezug auf die Fälschung von Ausweisen auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen.

E. 5.5

5.5.1 In Bezug auf die Einsatzstrafe betreffend das Führen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis ist mit dem Strafgericht hervorzuheben, dass das Delikt eng mit dem Fälschen von Ausweisen verknüpft ist. Dem Berufungskläger ist anzulasten, dass er durch das Fahren ohne Führerschein ■ trotz aller Fahrpraxis, die er inzwischen haben dürfte ■ die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter E. 5.3.2 f. verwiesen werden. Trotz dreistem Verhalten des Berufungsklägers ist von einem eher leichten Verschulden auszugehen, weshalb eine hypothetische Einsatzstrafe von einem Monat einzusetzen ist.

5.5.2 Aufgrund der gesamten Umstände kommt auch in Bezug auf das Führen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis nur eine Freiheitsstrafe in Betracht, wobei auf das unter E. 5.4 Ausgeführte verwiesen werden kann.

5.6 In Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist die Einsatzstrafe betreffend das Fälschen von Ausweisen von zwei Monaten für das Führen eines Motorfahrzeuges um 20 Tage zu erhöhen.

E. 5.7

5.7.1 Hinsichtlich der Täterkomponente hielt das Strafgericht fest, der Berufungskläger sei mehrfach, teils einschlägig vorbestraft und es hätten ihn weder laufende Verfahren noch Probezeiten von weiterer Delinquenz abgehalten. Dies sei in mittlerem Masse zu seinen Lasten zu berücksichtigen. Weiter hielt das Strafgericht dem Berufungskläger seine familiäre Situation marginal zu Gute; so sei seine Ehefrau einerseits wegen ihres kulturellen

Hintergrunds und mangels Integration sowie wegen der noch sehr kleinen Kinder auf seine Anwesenheit angewiesen. Einsicht und Reue könnten dem Berufungskläger nicht zu Gute gehalten werden. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erachtete das Strafgericht eine Erhöhung der Strafe um 10 Tage als angemessen (angefochtenes Urteil, S. 9).

5.7.2 Den Ausführungen des Strafgerichts ist grundsätzlich beizupflichten. Es ist zu ergänzen, dass entgegen der Ansicht des Berufungsklägers (Berufungsbegründung Rz. 12, Akten S. 296 ff., 300) aufgrund der Delinquenz des Berufungsklägers, während das vorliegende Verfahren hängig war (Strafbefehl vom 31. Juli 2018 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, Tatzeitraum 25. Januar bis 23. März 2017; Akten S. 339 f.), auch nicht von Wohlverhalten seit der zu beurteilenden Tat ausgegangen werden kann. Dies wäre im Übrigen lediglich neutral zu werten gewesen (BGer 6B_738/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.4, mit Hinweisen). Insgesamt ist die Freiheitsstrafe aufgrund der Täterkomponente um 10 Tage zu erhöhen, womit der Vorinstanz im Ergebnis gefolgt werden kann.

E. 5.8

5.8.1 Das Gericht schiebt gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Dies bedeutet, dass bei Fehlen einer ungünstigen Prognose der bedingte Vollzug zu gewähren ist. Der Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Zentrale materielle Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist die Aussicht auf künftiges Wohlverhalten. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 144 IV 277 E. 3.2 S. 282 ff., 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6; BGer 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.2.2, 6B_80/2009 vom 1. Mai 2009 E. 2; Schneider/Garré, a.a.O., Art. 42 N 46).

5.8.2 Im Falle des Berufungsklägers ist aufgrund der zahlreichen, teilweise einschlägigen Vorstrafen sowie aufgrund von erneuter Delinquenz während der Hängigkeit des vorliegenden Verfahrens eine Schlechtprognose zu stellen, welche den bedingten Strafvollzug verunmöglicht. Der Berufungskläger hat sich durch die bisher ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen weder beeindrucken noch belehren lassen. Entsprechend ist zu befürchten, dass er weiterhin in ähnliche Verhaltensmuster zurückfällt. Auch die persönliche Situation des Berufungsklägers wirkt nicht vertrauensfördernd in Bezug auf seine Bewährung, ist er doch bis heute trotz Lehrabschluss und guten Französischkenntnissen nach wie vor nicht in der Lage, eine feste Arbeitsstelle zu finden oder finanziell auf eigenen Beinen zu stehen. Die Freiheitsstrafe ist mangels guter Prognose somit unbedingt zu vollziehen.

5.9 Angesichts der mehrfachen, einschlägigen Vorstrafen wäre aus Sicht des Berufungsgerichts ein Strafmass von sechs Monaten, wie es im Strafbefehl vom 13. Dezember 2017 beantragt worden ist, durchaus denkbar gewesen. Da die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung zurückgezogen hat und damit aufgrund des Verbots einer reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO eine Erhöhung der Strafe ausser Betracht fällt, kann lediglich festgehalten werden, dass sich anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung keine neuen Umstände ergeben hätten, die es rechtfertigten, das Strafmass noch weiter zu reduzieren. Dass der Berufungskläger bald zum dritten Mal Vater

wird, begründet für sich alleine keine erhöhte Strafempfindlichkeit (vgl. BGer 6B_738/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.4). Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Berufungskläger zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten zu verurteilen ist.

E. 6

Das Gericht verfügt gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen steht ausser Frage, dass der Führerausweis einzuziehen ist und es rechtfertigt sich, ihn der Eidgenössischen Zollverwaltung zu Schulungszwecken zu überlassen (vgl. dazu Akten S. 11).

E. 7

7.1 Aus dem Gesagten folgt, dass die Berufung abzuweisen ist. Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGer 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 4.3, 6B_202/2020 vom 22. Juli 2020 E. 3.2, 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 S. 254).

7.2 Da der Berufungskläger auch im Berufungsverfahren wegen Fälschung von Ausweisen und Führen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis schuldig gesprochen wird, sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu belassen. Demgemäss trägt der Berufungskläger für das erstinstanzliche Verfahren Kosten von CHF 645.90 und eine Urteilsgebühr von CHF 500.■. Das vom Berufungskläger im Betrag von CHF 300.■ geleistete Kostendepot ist in Anwendung von Art. 442 Abs. 4 der Strafprozessordnung mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr zu verrechnen.

7.3 Der Berufungskläger beantragt im Berufungsverfahren, es sei der erstinstanzlich angebrachte Vorbehalt zur Zurückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO aufzuheben (Berufungserklärung, Rechtsbegehren 5, Akten S. 277 f., 278). Wenn die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, wird sie gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ■ sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben ■ verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen (lit. a) oder der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (lit. b). Da mit vorliegendem Entscheid der erstinstanzliche Kostenentscheid bestätigt wird und der Berufungskläger somit weiterhin die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen hat, erübrigen sich hierzu weitere Ausführungen.

E. 8

8.1 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1, 6B_701/2019 vom 17. Dezember 2020 E. 2.3, je mit Hinweisen).

8.2 Der Berufungskläger unterliegt mit sämtlichen Anträgen seiner Berufung, weshalb ihm die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'200.■, einschliesslich Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen, auferlegt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

E. 9

9.1 Dem amtlichen Verteidiger, [...], wird aus der Gerichtskasse eine Entschädigung gemäss seiner Aufstellung, zuzüglich zwei Stunden 45 Minuten für die heutige Berufungsverhandlung, einschliesslich einer Nachbesprechung mit dem Berufungskläger, ausgerichtet. Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

9.2 Da der Berufungskläger vollumfänglich unterliegt, erstreckt sich die Rückerstattungspflicht bezüglich des Honorars seines amtlichen Verteidigers im Falle seiner wirtschaftlichen Besserstellung auf das gesamte, zugesprochene Honorar (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.